

# Opferhilfe

## 6 / 2009

### **Keine Übernahme der Kinderschutzmassnahmen durch die Opferhilfe**

- *Die Kosten einer Kinderschutzmassnahme sind nicht über die Opferhilfe, sondern durch die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu tragen. Können die Eltern dafür nicht aufkommen, ist die Gemeinde für die Kostentragung im Rahmen der Sozialhilfeleistung zuständig (E. 2.3).*
- *Die Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen ist unabhängig davon, wer diese angeordnet hat (E. 2.3).*

#### **1. Feststellungen**

##### 1.1. Ausgangslage

Die Mutter der beiden Kinder A und B rief die Kantonspolizei an, weil es bei der Rückkehr der Kinder vom Besuch beim Ex-Freund der Mutter zum Streit gekommen sei. Die Kinder wollten nicht mehr mit der Mutter in die Wohnung gehen, weil sie dort immer geschlagen wurden. Daraufhin nahm die Polizei die beiden Kinder mit und platzierte sie im Kinderheim K. Nach fünf Tagen kehrten die Kinder wieder in den Haushalt der Mutter zurück. Danach wurde die Familie durch die sozialpädagogische Familienbegleitung unterstützt.

##### 1.2. Die Gesuche um Leistungen nach OHG

Die Stadt S beantragte die Übernahme dieser Fremdplatzierungskosten im Rahmen der Soforthilfe. Die OPFERHILFE AG/SO teilte der Stadt S mit, dass die Aufenthaltskosten nicht durch die Opferhilfe finanziert werden.

#### **2. Erwägungen**

##### 2.1. Formelles

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) sieht für Opfer von Straftaten unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung vor. Es handelt sich dabei um die Finanzierung von Hilfeleistungen sowie um die Auszahlung von Genugtuung und Entschädigung. Unter die finanziellen Hilfeleistungen fallen z.B. die Übernahme der Kosten für eine Notunterkunft, eine Psychotherapie oder anwaltliche Vertretung und Beratung. Die Hilfeleistungen

werden in Form von Soforthilfe gemäss Art. 13 Abs. 1 OHG und längerfristiger Hilfe gemäss Art. 13 Abs. 2 OHG ausgerichtet. Nach § 131 Abs. 1 des kantonalen Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) wird die Soforthilfe unmittelbar nach der Straftat oder bei akut aufbrechenden Spätfolgen unentgeltlich und zeitlich befristet geleistet. Sie umfasst Erstberatung, Notfallunterbringung, Vermittlung von spezialisierten Diensten und Geldleistungen. Die längerfristige Hilfe erfolgt subsidiär sowie bedarfsabhängig und wird geleistet, solange sie notwendig ist (§ 131 Abs. 2 SG). Sie umfasst Beratungen, Abklärungen und Behandlungen. Darunter fallen insbesondere medizinische, therapeutische, soziale und rechtliche Hilfestellungen.

## 2.2. Eintreten

Hilfe nach dem Opferhilfegesetz erhalten Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität unmittelbar und nachhaltig beeinträchtigt worden sind (Opfer). Die Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft sind je nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe sowie je nach Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe unterschiedlich hoch (vgl. BGE 122 II 216 und 321; 125 II 265 ff.; sowie BGE 134 II 33 ff.; BGE vom 29.01.2008 Nr. 1B\_278/2007). Für die Ausrichtung von Soforthilfe muss die Opferstellung glaubhaft sein.

Gestützt auf die Akten ist davon auszugehen, dass A und B Opfer einer Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes wurden. Auf das Gesuch ist einzutreten.

## 2.3. Kostengutsprache für längerfristige Hilfe

In casu handelt es sich bei den Aufenthaltskosten der Kinder um eine Kindesschutzmassnahme im Sinne des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210): Zum Schutze der Kinder vor den Schlägen der Mutter wurden diese von der Polizei im Kinderheim K für einige Tage platziert.

Ob nun die vormundschaftlichen Massnahmen von der Vormundschaftsbehörde oder wie in diesem Fall wegen akuter Gefährdung von der Kantonspolizei gestützt auf die polizeiliche Generalklausel vorgenommen wurden, ist unerheblich für die Frage der Kostentragung. Die polizeiliche Generalklausel erlaubt Grundrechtseingriffe und tritt unter den von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen an die Stelle einer materiellen gesetzlichen Grundlage (vgl. BGE 128 I 327 Erw. 4.2 S. 340; 126 I 112 Erw. 4b S. 118, mit Hinweisen; HÄFELIN/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, 2002, Rz. 2467 ff.; SCHWEIZER, St. Galler BV-Kommentar, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 36 BV). Relevant ist lediglich, dass es sich um eine Kindesschutz- und Vormundschaftsmassnahme im Sinne des Zivilgesetzbuches handelt.

Gemäss Art. 276 ZGB sind grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder verantwortlich, einschliesslich der Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht beruht auf dem Kindsverhältnis und ist damit unabhängig von der elterlichen Gewalt, von der Obhut und vom persönlichen Verkehr. Bei vormundschaftlichen Mass-

nahmen, welche von den Eltern finanziell nicht getragen werden können, ist die Gemeinde für die Kostentragung verantwortlich. Vormundschaftliche Massnahmen, einschliesslich Kinderschutzmassnahmen, gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung (§ 151 Abs. 1 des Sozialgesetzes, SG; BGS 831.1).

Die Leistungen aus dem Opferhilfegesetz haben subsidiären Charakter (Art. 4 OHG). Die Botschaft zum Gegenvorschlag der Volksinitiative bekräftigte in allgemeiner Weise, der Staat müsse über die Opferhilfe nur eingreifen, wenn das Opfer nicht von anderer Seite Hilfe erfährt (BBI 1983 III 892 und 896). Der Gesetzgeber brachte beim Erlass des Opferhilfegesetzes klar zum Ausdruck, dass die staatlichen Leistungen im Rahmen der Opferhilfe nicht an die Stelle anderer, dem Opfer bereits aufgrund bestehender Gesetze zustehender Entschädigungsmöglichkeiten treten sollen (BBI 1990 II 975 f.). Das Opferhilferecht sollte lediglich die damals bestehenden Lücken bei der Schadenstragung schliessen. Es bestand nicht die Absicht, die bisher von den Gemeinden übernommenen Kosten für Kinderschutz- und Vormundschaftsmassnahmen künftig in jenen Fällen als Opferhilfeleistungen auszugestalten, in denen eine OHG-relevante Straftat die Anordnung solcher Massnahmen direkt oder gar nur indirekt auslöst (Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 1997). Bewirken also die angeordneten Massnahmen des familienrechtlichen Kinderschutzes einen hinreichenden Schutz im Sinne des Opferhilfegesetzes, besteht keine Notwendigkeit für eine nachträgliche Betreuungshilfe gemäss Art. 13 ff. OHG oder eine Entschädigungszahlung nach Art. 19 ff. OHG (vgl. BGE 125 II 230 Erw. 3d).

Im vorliegenden Fall konnte die Notlage bzw. akute Gefährdung der Geschwisterinnen mit den angeordneten Kinderschutzmassnahmen behoben werden. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine nachträgliche Unterstützung durch Anordnung von Opferhilfe. Es kann auch nicht der Zweck des Opferhilfegesetzes sein, im Nachhinein die Leistungen der Sozialhilfe zurückzudrängen (vgl. BGE 125 II 230 Erw. 3d). Diese Folgerung drängt sich insb. auch deshalb auf, weil die Opferhilfestelle an den entsprechenden Massnahmen nicht beteiligt war.

Die Kosten sind nach dem oben Gesagten weder durch die Soforthilfe und längerfristige Hilfe noch durch die opferrechtliche Entschädigung zu tragen. Das Gesuch um Übernahme der Aufenthaltskosten im Rahmen der Soforthilfe nach dem Opferhilfegesetz ist demzufolge abzuweisen.

### **3. Verfügung**

#### **3.1.**

Das Gesuch um Übernahme der Aufenthaltskosten im Kinderheim K im Rahmen der Soforthilfe nach dem Opferhilfegesetz wird abgewiesen.

*(Departementalverfügung vom 17. Dezember 2009)*